

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Zeidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 70 Pfg. einschl. Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 6 Spaltenzeilen oder deren Raum 16 Pfg. Reklamezeile 60 Pfg.

N 3

Donnerstag den 9. Januar 1919

Hochheim a. M.

13 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 19.

Verordnung

betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Verkehr mit Reisbrotmarken.

Nach Rundschreiben des Reichs-Landesgetreideamts vom 11. November 1918 R. M. 5707 — B. 22 sind folgende neue Bestimmungen in Kraft getreten:

1. Die Reisbrotmarken lauten auf 50 Gramm Gebäck. Die Kommunalverbände können die Verabfolgung bestimmter Arten von Gebäck auf Reisbrotmarken unterlegen. Nicht befreit sind die dagegen den Kennwert der Reisbrotmarken abzuwenden.

2. Mit der Ausgabe von Reisbrotmarken an die Verbraucher dürfen Bäder und sonstige Personen, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Gebäck befassen, von den Kommunalverbänden nicht beauftragt werden.

3. Der Wiedereintausch von Reisbrotmarken in örtliche Brotfabriken ist zulässig.

4. Die Kommunalverbände haben von den Ausgabestellen der Lebensmittelkarten ihres Bezirks monatliche Nachweisungen über die Ausgabe von Reisbrotmarken an Militärlieferanten zu lassen. Diese Nachweisungen müssen mindestens enthalten:

- a) Name des Lieferanten,
- b) Dienstgrad,
- c) Truppenteil oder Behörde,
- d) Zeitraum, für den Reisbrotmarken verabfolgt worden sind,
- e) Gewichtsmenge des verabfolgten Gebäcks,
- f) Stellung des Empfängers.

Nach Ablauf der monatlichen Versorgungsperiode, also nach dem 15. eines jeden Monats, sind in der Nachweisung die Zahl der Urlaubstage und die angegebene Gebäcksmenge aufzuführen.

Diese Nachweisungen sind von dem Kommunalverband nachzuprüfen und dem Reichs-Landesgetreideamt mit den laufenden Nachweisforderungen oder Nachweisnachweisungen einzureichen.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände erlaube ich, bei Ausgabe von Reisbrotmarken an Militärlieferanten die nach Ziffer 4 der vorstehenden Vorschriften erforderliche monatliche Nachweisung zu führen und mir spätestens zum 15. eines jeden Monats einzureichen. Gleichzeitig ist mit einer ähnlichen Nachweisung über die Ausgabe von Reisbrotmarken an Binnenschiffer, falls an solche Reisbrotmarken verabfolgt wurden, mit anzulegen. Weiter den oben unter 4-f. erwähnten Anforderungen hat dieser Nachweis zu enthalten:

1. Vor- und Nachnamen des Binnenschiffers,
2. den letzten Wohnort,
3. Namen oder die Bezeichnung des Schiffes bezw. der Firma, der das Schiff gehört,
4. Angabe, ob der Binnenschiffer im Besitz des vorgeschriebenen, von der Hafenbehörde des Ortes, in welchem er seine Fahrt antreibt, ausgestellten Ausweises ist,
5. Angabe, ob der Inhaber des Ausweises als Schwer- oder Schwerfahrender anerkannt ist.

Die Höhe der den Binnenschiffern zustehenden Brotzuteile ist aus meiner am 14. d. Mts. im Kreisblatt Nr. 149 veröffentlichten Bekanntmachung zu erfahren.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B. Schmitt.

Nr. 20.

Bekanntmachung

über die Verordnung betr. Sparmetalle während der Übergangszeit.

Zwischen den beteiligten Behörden ist folgende Regelung vereinbart worden:

Aus den Beständen der Kriegsmetall-Lieferanten-Gesellschaft können künftighin Sparmetalle nur auf Grund von Kontingentscheinen bezogen werden. Die Kontingentscheine werden ausschließlich von den Metall-Beratungs- und Verteilungsstellen ausgestellt, die für die verschiedenen Gruppen der Metall-Endverbraucher bestehen und der Aufsicht der Reichsstelle für Sparmetalle (bisherige Metall-Fregabestelle, Charlottenburg 4, Bismarckstraße 70/71) unterstellt sind. Metall-Endverbraucher, nach deren Zuteilung von Sparmetallen mit einer Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle in Verbindung getreten sind, müssen sich im Bedarfsfall an die zuständige Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle wenden. Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle entscheidet auf Anfrage die Reichsstelle für Sparmetalle. Handwerker wenden sich an ihre Handwerkskammer.

Sobald deutsche Endverbraucher hat, unbefristet um seine Zugehörigkeit zu einem Fachverband, Anrecht auf Erhalt eines Kontingentscheines, sofern für den von ihm bereitgestellten Gegenstand Metall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Sparsamkeit zugeteilt wird.

Der Inhaber eines Kontingentscheines ist zur Ausstellung von Teilkontingentscheinen berechtigt. Alle Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus dem Entwurf des Kontingentscheines bezw. des Teilkontingentscheines. Vorbrude des Teilkontingentscheines sind bei sämtlichen Metall-Beratungs- und Verteilungsstellen sowie den Handels- und Handwerkskammern erhältlich.

Die durch Kontingentscheine beim Teilkontingentscheinen bewilligten Metallmengen werden auf einen an die Metall-Beratungsstellen in Berlin 43 9, Potsdamerstraße 10/11, gerichteten Antrag von der Kriegsmetall-Lieferanten-Gesellschaft zu ihren allgemeinen Lieferungsbedingungen aus ihren Beständen geliefert. Die unter Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsdemobilisationsamtes festgelegten Preise werden bis auf weiteres auf folgender Grundlage berechnet: Kupfer 450.— M., Zinn 1400.— M., Nickel 1500 M., Blei 76 M., Zink 130 M., Feinsilber (99,9) 158.— M., Antimon 230.— M., Aluminium 700.— M., alles für 100 kg. Metall, Paris 24.— M. pro Gramm. Für die übrigen Metalle gelten bis auf weiteres die bestehenden Preise der Kriegsmetall-Lieferanten-Gesellschaft für Friedenslieferungen (Grundpreise). Sobald wie möglich werden die Preise in Anlehnung an die Weltmarktpreise festgesetzt und fortlaufend von der Kriegsmetall-Li-

tiengesellschaft in den amtlichen Veröffentlichungen des Reichs und verschiedenen Tageszeitungen bekanntgegeben werden.

Anstelle des Bezuges von der Kriegsmetall-Lieferanten-Gesellschaft berechneten die Kontingentscheine und Teilkontingentscheine auch zur Einfuhr aus dem Ausland. Näheres ist aus den Bestimmungen in den erwähnten Verordnungen ersichtlich.

Die Reichsstelle für Sparmetalle.

Nr. 21.

Bekanntmachung.

In nächster Zeit beginnen die Versteigerungen der demobilisierten Pferde. Die Einführung der Pferde erfolgt voraussichtlich über Camberg-Isstadt. Zeit und Ort der Versteigerungen werden besonders bekannt gegeben. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß nur Selbstverbraucher aus Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe zugelassen werden, die durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachweisen, daß sie das Pferd im eigenen Betrieb benötigen und keinen Handel damit treiben. Die ursprünglich vorgesehenen Pferdebesitzer kommen nicht zur Ausgabe.

Als Zahlungsmittel werden Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen, und zwar die fünfprozentigen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied, und die erstmals bei der 6. Kriegsanleihe ausgebenen 4/5-prozentigen Schuldverschreibungen, jedoch nur in Grenzen des Kaufpreises. Herauszahlungen in bar finden nicht statt. Bei den Versteigerungen werden Käufer, die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, bei sonst gleichen Geboten vor anderen bevorzugt. Der laufende Zinsschein wird dem Käufer beiliegen. Dieser hat dafür neben dem Kaufpreis die Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum Tage der Fälligkeit des Zinsscheines zu entrichten.

Wiesbaden, den 2. Januar 1919.

Demobilisationsamt für den Landkreis Wiesbaden.

J. B. Dr. Penner.

Nr. 22.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich erneut darauf hin, daß sie gemäß Ministerialerlaß vom 23. Februar 1886, Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1892, Seite 229/30, binnen drei Tagen dem für ihren Bezirk zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten — § 133 b Gew.O. — (für den Landkreis Wiesbaden der Gewerbeaufsichtsbeamte in Wiesbaden) Mißstände der ihnen von den Betriebsunternehmern überlieferten Unfallanzeigen für diejenigen Betriebe zu übermitteln haben, welche der Veranlassung dieses Beamten unterliegen, und in demselben Falle, in welchen eine Unfalluntersuchung eingeleitet wird, hiervon die Überlieferung der Anzeige, oder, wenn die Einleitung der Untersuchung erst später beschloffen wird, durch besondere Mitteilung unter der Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben haben.

Dieselben Betriebe, für welche die Mitteilung der Mißstände der Unfallanzeigen zu unterbreiten haben, sind in dem Erlaß vom 24. Mai 1892, Min.-Bl. S. 229, bestimmt.

Der Landrat.

Nr. 23.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation macht bekannt:

Die unproduktive Arbeit für Kriegsaufträge muß aufhören. Die Betriebe sind unverzüglich auf Friedensmaterial umzustellen. Zu diesem Zweck haben alle staatlichen Stellen, Gemeinden, öffentlichen Korporationen usw. ihre Friedensaufträge umgehend zu erfüllen. Dessenfalls vorübergehend noch fortgesetzt werden. Rangels vorübergehender Aufträge ist Friedensarbeit auf Vorrat herzustellen. Die Beschäftigten dürfen irgend welche Ansprüche auf Herstellung von Kriegsmaterial aus laufenden Aufträgen nicht mehr erheben. Die Industrie muß im Interesse möglichst baldiger Befriedigung friedenswirtschaftlicher Bedürfnisse auf den Anspruch, noch fernere hergestellenden Kriegsmaterial auszuliefern, grundsätzlich verzichten. Alle Friedensaufträge sind den noch laufenden Kriegsaufträgen unbedingt vorzugeben. Verbetriebsentlassungen dürfen nur erfolgen, wenn an anderen Stellen für Arbeit gesorgt ist. Arbeitslosigkeit ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Nur wenn ausnahmsweise das Ziel, Friedensarbeit ohne Arbeitslosigkeit nicht sofort erreicht wird, können Kriegsaufträge als Notarbeiten vorübergehend noch fortgesetzt werden. Bei der Bewertung des Angebots ist als Grundlag festzustellen, daß eine Gewinnerzielung aus solchen Arbeiten infolge ihres Charakters als Notarbeiten nicht in Frage kommen kann.

Zur Grund des Erfolges des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918, über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisation (Demobilisationsamt) wird hiermit verordnet:

1. Sowie nach dem 10. November 1918 noch ausnahmsweise Kriegsaufträge fortgesetzt werden müssen, steht die mit den Arbeiten beauftragte Behörde neue Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial unter Berücksichtigung ihres Charakters als Notarbeit fest. Gegen diese Preisfestsetzung steht innerhalb 4 Wochen nach Ausstellung der Liefer- oder Unterlieferer des Recht der Berufung an den Demobilisations-Kommissar seines Bezirkes zu. Der Demobilisations-Kommissar setzt nach Anhörung der Beschäftigtenbehörde und des Veranlassers den Preis endgültig fest mit der Maßgabe, daß über den Erlaß nachweisbarer Sofortentlohnungslosten hinaus kein Gewinn gewährt wird, und daß keinesfalls der vertraglich vereinbarte Preis, auch anteilig nicht überschritten wird.
2. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen nicht ausgeführter Kriegsaufträge gegen die Auftraggeber steht den Lieferanten oder Unterlieferern nicht zu.
3. Die vorstehenden Bestimmungen schließen eine Einigung über die sofortige Auflösung der Verträge oder Teils derselben, gegebenenfalls unter Übernahme der unfertigen Gegenstände, zwischen Beschäftigtenbehörde einerseits und Liefer- oder Unterlieferer andererseits nicht aus.
4. Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf den Einzelfall entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Demobilisationsamt.
5. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen regeln die Einrichtung der den Demobilisations-Kommissaren für die Erfüllung der zu 1. bezeichneten Aufgabe beizugebenden Organe.

Das Verordnen vor dem Demobilisationsamt ist gebührenfrei, über die Erstattungbarer Ausgaben entscheidet der Demobilisationsamt.

6. Für Streikfälle aus dieser Verordnung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Berlin SW. 48, den 21. November 1918.

Berl. Hofmannstr. 10.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation.

geg.: Koeth.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1918.

Demobilisationsamt für Wiesbaden-Land.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B. II. 9. 5911/1. J. B.: Schmitt.

Nr. 24.

Die Clappen-Kommandantur für den Landkreis Wiesbaden hat ihren Sitz von jetzt ab in Biebrich (Rathaus — Zimmer 5). Sämtliche Reisegebühren sind von den Bürgermeistern nach dort zur Genehmigung vorzulegen und von dort wieder abzuholen. In der Dienststelle des „Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne) in Wiesbaden“ werden von jetzt ab keine Reisegebühren mehr entgegengenommen.

Wiesbaden, den 7. Januar 1919.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

B. Boiffau.

Nr. 25.

An die Magistrats- und Gemeindevorstände.

Bis zum 12. Januar 1919 ist mir eine Liste einzureichen, auf der alles verzeichnet ist, was bisher von den französischen Besatzungstruppen requiriert worden ist.

Wiesbaden, den 7. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B. II. 73/1.

J. B.: Schmitt.

Nr. 26.

Wie mir M. l'Administrateur du cercle de Wiesbaden (Campagne) mitgeteilt hat, sollen die Besatzungstruppen das für ihre Verpflegung erforderliche Schmalbrot nicht unmittelbar von den Bäckern oder Händlern erwerben, sondern durch Vermittelung des Viehhandelsverbandes anlaufen. Alle Anträge auf Ueberlassung von Schmalbrot sind deshalb an den für den Kreis bestimmten Vertrauensmann des Verbandes Josef Wolf in Biebrich, Rathausstr. 80 (Hauptgeschäft am Biebrich Nr. 59) zu richten.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände erlaube ich, Vorstehendes in örtlicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, den 7. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B. II. 74/1.

J. B.: Schmitt.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1918 betr. Auszahlung der Entlohnungs-, Währungs-, Pensions- und Verpflegungsgelder kommen in den angegebenen Tagen nur folgende Kontrollnummern zur Auszahlung:

Montag, den 6. Januar 1919	1401—1500
Dienstag, den 7. Januar 1919	1501—1600
Mittwoch, den 8. Januar 1919	1601—1700
Donnerstag, den 9. Januar 1919	1701—1800
Freitag, den 10. Januar 1919	1801—1900
Samstag, den 11. Januar 1919	1901—2000
Montag, den 13. Januar 1919	2001—2100
Dienstag, den 14. Januar 1919	2101—2200
Mittwoch, den 15. Januar 1919	2201—2300
Donnerstag, den 16. Januar 1919	2301—2400
Freitag, den 17. Januar 1919	2401—2500
Samstag, den 18. Januar 1919	2501—2600
Montag, den 20. Januar 1919	2601—2700
Dienstag, den 21. Januar 1919	2701—2800
Mittwoch, den 22. Januar 1919	2801—2900
Donnerstag, den 23. Januar 1919	2901—3000
Freitag, den 24. Januar 1919	3001—3100
Samstag, den 25. Januar 1919	3101—3200
Montag, den 27. Januar 1919	3201—3300
Dienstag, den 28. Januar 1919	3301—3400
Mittwoch, den 29. Januar 1919	3401—3500
Donnerstag, den 30. Januar 1919	3501—3600
Freitag, den 31. Januar 1919	3601—3700
Samstag, den 1. Februar 1919	3701—3800
Montag, den 3. Februar 1919	3801—3900
Dienstag, den 4. Februar 1919	3901—4000

Auszahlungsort: vorm. 8.30 Uhr bis 1 Uhr, Bertramstraße 3, 1. Stock, Zimmer 48.

Andere Kontrollnummern, wie hier angeführt, können grundsätzlich nicht ausbezahlt werden.

Militärpapiere sind mitzubringen.

Wiesbaden, den 4. Januar 1919.

Kontrollamt Wiesbaden.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Rücktritt des Kultusministers Adolf Hoffmann.
Berlin, 4. Januar. In einem Schreiben an den Berliner Zentralrat gaben die unabhängigen sozialistischen Mitglieder der preussischen Regierung, Strobel, Adolf Hoffmann, Dr. Rosenfeld, Dr. Graf Arco, Dr. Bechtold, Paul Hoffmann, Hofer und Simon bekannt, daß sie von ihren Ämtern zurücktreten. Sie begründen ihren Entschluß damit, daß in ihrer Aussprache mit dem Zentralrat sich ergeben habe, daß eine erfolgreiche Vertretung ihrer Ideen in der Regierung infolge der mehrheitlich sozialistischen Zusammensetzung des Zentralrates unmöglich geworden und ihnen durch das Ausschleichen der Unabhängigen aus dem Rat der Volksbeauftragten der nötige Rückhalt in der Regierung genommen worden sei. Der unmittelbare Grund zu ihrem Rücktritt wäre die Tatsache, daß von ihnen verlangt worden ist, ohne weitere Prüfung der Ernennung des Obersten Reichsanwalts zum preussischen Kriegsminister zuzustimmen.

Amtliche Auffassungen über die bundesstaatliche Gestaltung Deutschlands.
Der amtlichen Stellen nachstehende „Neue Politische Tagesdienst“ schreibt:

Aus dem Westen und aus dem Osten des preussischen Staates hört man jetzt von Bestrebungen einzelner Vandalen zur Bildung

der Schallstein-
durch ist es im
Hochwasserstand
oben ausstrich
Selbst im Jahr
mit dem Stroh-
die Arbeiter mit
am Deberment
die Schraube zu
einge gegen die
die Band aber

